

Beitragsgruppenbestimmung für freie Dienstnehmer

Freier Dienstvertrag, Arbeiter	
L1r	Personen, die auf Grund eines freien Dienstvertrages (§ 4 Abs. 4 ASVG) beschäftigt werden und dem Zweig der Pensionsversicherung der Arbeiter zugehörig sind.
L2ru	Für Frauen und Männer , die das 58. Lebensjahr vor dem 1.6.2011 vollendet haben, gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BEGR L2ru (vorher BEGR L1r, J1r).
L2r	<ul style="list-style-type: none"> > Für Frauen (geb. vor dem 2.3.1954) nach Vollendung des maßgeblichen Mindestalters für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, > für Personen, welchen bereits eine im § 22 Abs. 1 AIVG genannte Leistung zuerkannt wurde bzw. für die die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG zutreffen, gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BEGR L2r (vorher BEGR L2ru, L1r, J1r).
L3ru	Für Frauen (geb. nach dem 1.3.1954) und Männer (geb. nach dem 1.6.1953), die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach §22 Abs. 1 AIVG nicht zutreffen, gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BEGR L3ru (vorher BEGR L1r).
L4ru	<ul style="list-style-type: none"> > Für Frauen (geb. vor dem 2.3.1954) und Männer (geb. vor dem 2.6.1953), die das 60. Lebensjahr vollendet haben bzw. > für Frauen (geb. ab dem 2.3.1954) und Männer (geb. ab dem 2.6.1953), für die entweder die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG vor dem 63. Lebensjahr zutreffen oder die das 63. Lebensjahr vollendet haben, gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BEGR L4ru (vorher BEGR L1r, L2ru, L2r, L3ru).
L14	Geringfügig beschäftigte Personen auf Grund eines freien Dienstvertrages (§ 4 Abs. 4 ASVG), die dem Zweig der Pensionsversicherung der Arbeiter zugehörig sind.
L14u	Für Frauen und Männer , die das 60. Lebensjahr vollendet haben, gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BEGR L14u (vorher BEGR L14).

Freier Dienstvertrag, Angestellte	
M1r	Personen, die auf Grund eines freien Dienstvertrages (§ 4 Abs. 4 ASVG) beschäftigt werden und dem Zweig der Pensionsversicherung der Angestellten zugehörig sind.
M2ru	Für Frauen und Männer , die das 58. Lebensjahr vor dem 1.6.2011 vollendet haben, gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BEGR M2ru (vorher BEGR M1r).
M2r	<ul style="list-style-type: none"> > Für Frauen (geb. vor dem 2.3.1954) nach Vollendung des maßgeblichen Mindestalters für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, > für Personen, welchen bereits eine im § 22 Abs. 1 AIVG genannte Leistung zuerkannt wurde bzw. für die die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG zutreffen, gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BEGR M2r (vorher BEGR M2ru, M1r, Y1r).
M3ru	Für Frauen (geb. nach dem 1.3.1954) und Männer (geb. nach dem 1.6.1953), die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG nicht zutreffen, gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BEGR M3ru (vorher BEGR M1r).
M4ru	<ul style="list-style-type: none"> > Für Frauen (geb. vor dem 2.3.1954) und Männer (geb. vor dem 2.6.1953), die das 60. Lebensjahr vollendet haben bzw. > für Frauen (geb. ab dem 2.3.1954) und Männer (geb. ab dem 2.6.1953), für die entweder die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG vor dem 63. Lebensjahr zutreffen oder die das 63. Lebensjahr vollendet haben, gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BEGR M4ru (vorher BEGR M1r, M2ru, M2r, M3ru).
M24	Geringfügig beschäftigte Personen auf Grund eines freien Dienstvertrages (§ 4 Abs. 4 ASVG), die dem Zweig der Pensionsversicherung der Angestellten zugehörig sind.
M24u	Für Frauen und Männer , die das 60. Lebensjahr vollendet haben, gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BEGR M24u (vorher BEGR M24).

Beitragsätze für freie Dienstnehmer

Beitragsgruppen	Gesamt	DG-Anteil	DN-Anteil	Krankenversicherung inkl. ¹ + ²		Unfallversicherung nur DG	Pensionsversicherung		Arbeitslosenversicherung	
				Gesamt	DN-Anteil		Gesamt	DN-Anteil	Gesamt	DN-Anteil
L1r, M1r	37,85	20,73	17,12	7,65	3,87	1,40	22,80	10,25	6,00	3,00
L2ru, M2ru	31,85	17,73	14,12	7,65	3,87	1,40	22,80	10,25	---	--
L2r, M2r	31,85	17,73	14,12	7,65	3,87	1,40	22,80	10,25	---	---
L4ru, M4ru	30,45	16,33	14,12	7,65	3,87	---	22,80	10,25	---	--
L14, M24 ³	1,40	1,40	---	---	---	1,40	---	---	---	---
L14u, M24u ³	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Umlagen/Nebenbeiträge	Gesamt	DG-Anteil	DN-Anteil
AK	0,50	---	0,50
IE	0,55	0,55	---
BV	1,53	1,53	---

¹ inklusive Zusatzbeitrag gemäß § 51b ASVG (0,50 %)

² inklusive Ergänzungsbeitrag gemäß § 51e ASVG (0,10 %)

³ sind von der Entrichtung der Umlagen/Nebenbeiträge befreit, Beitrag zur BV ist zu entrichten